



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 4.

Groß-Strelitz, den 26. Januar

1892.

### — Amtliche Bekanntmachungen. —

#### Anweisung,

betreffend die Inanspruchnahme der Versicherungsanstalten zur Erstattung der für geleistete Rechtshilfe entstandenen Kosten (§ 141 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes).  
 Vom 12. November 1891.

Nach § 141 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind die öffentlichen Behörden verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind nach Absatz 2 a. a. D. von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagelohnen und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Da über die Auslegung der vorstehenden Bestimmung, soweit sie sich auf die Erstattung der „sonstigen baaren Auslagen“ bezieht, mehrfach Zweifel hervorgetreten sind, so sieht sich das Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den königlich Preussischen Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern veranlaßt, zur einheitlichen Ausführung jener Gesetzesvorschrift auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen:

1. Die Kostenerstattungspflicht der Versicherungsanstalten gemäß § 141 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes tritt nur insoweit ein, als es sich um die Erfüllung besonderer, aus dem Vollzuge des Gesetzes sich ergebender Ersuchen der Vorstände oder anderer Organe der Versicherungsanstalten oder um unaufgefordert gemachte, für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten wichtige Mittheilungen an die Vorstände der letzteren handelt. Eine Verbindlichkeit zur Erstattung von Kosten liegt dagegen nicht vor, wenn sie durch die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen hervorgerufen sind, welche das Gesetz den Behörden als eigene Obliegenheiten unmittelbar zugewiesen hat. Letzteres trifft auch dann zu, wenn seitens der Versicherungsanstalten etwa in der Form des Ersuchens nur eine Anregung zur Ausführung jener Obliegenheiten gegeben worden ist, vorausgesetzt, daß die hierauf geleistete Rechtshilfe über den Rahmen der den Behörden im Gesetz oder im Verwaltungswege vorgeschriebenen Thätigkeit nicht hinausgeht. Dies wird beispielsweise zutreffen, wenn die Versicherungsanstalten im Falle des § 75 a. a. D. die unteren Verwaltungsbehörden ersuchen, offenbare Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen für den Rentenanspruch aufzuklären oder klar erkennbare Lücken und Mängel der Beweisstücke zu ergänzen.

Hiernach wird die Erstattung baarer Auslagen insbesondere in folgenden Fällen nicht beansprucht werden können.

- a. für die den Verwaltungsbehörden obliegende Festsetzung des Durchschnittswerthes oder Durchschnittspreises von Naturalbezügen (§§ 3 Absatz 1, 13 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) und des Durchschnittsbetrages des Jahresarbeitsverdienstes (§ 22 Absatz 2 a. a. O.);
- b. für die etwa gemäß § 73 Absatz 4 a. a. O. erforderlich werdende Ernennung von Schiedsgerichtsbeisitzern;
- c. für die den Verwaltungsbehörden übertragene Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 4 Absatz 3), über Streitigkeiten zwischen den Beteiligten betreffs der Beitragsverwendung zc. (§§ 122 bis 125) und über die Anferlegung von Kontrollkosten an Arbeitgeber (§ 128);
- d. für die den Verwaltungsbehörden im § 75 Absatz 1 — vergleiche jedoch § 75 Absatz 2 zugewiesene Vorprüfung der Rentenanträge und die nach § 84 auszusprechende Zurückweisung von Ansprüchen auf Invalidenrente;
- e. für die Ausübung der in den §§ 156 bis 161 vorgesehenen Nachweise und Bescheinigungen;
- f. für die Ausstellung der den unteren Verwaltungsbehörden in den §§ 126 Absatz 2 und 146 übertragenen Strafbefugniß. Da die von den unteren Verwaltungsbehörden festgesetzten Strafen nach § 145 Absatz 2 in die Kasse der Versicherungsanstalt fließen, so fallen die hierdurch entstehenden Uebersendungskosten den Versicherungsanstalten zur Last;
- g. für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, die Ertheilung von Bescheinigungen bei Abgabe der Quittungskarten und die hieraus sich ergebenden Streitigkeiten (§§ 103, 105, 106, vergleiche auch Bescheid 7, Amtliche Nachrichten des R. B. A. — J. u. A. B. — 1891 Seite 54.). Da den Verwaltungsbehörden nur die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, nicht auch die Herstellung und Beschaffung derselben übertragen ist (§ 101 Absatz 3), so sind die Kosten für die Uebersendung und Vertheilung der Quittungskarten an die mit der Ausstellung zc. betrauten Dienststellen von den Versicherungsanstalten zu tragen.

2. Insofern nach vorstehenden Ausführungen eine Erstattungspflicht der Versicherungsanstalten begründet ist, sind nach § 141 Absatz 2 des Gesetzes neben den Tagelohnern und Reisekosten der Beamten oder Organe der Versicherungsanstalten und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige die „baaren Auslagen“ zu erstatten. Zu den baaren Auslagen werden in der Regel nur die den Behörden neben ihren sonstigen dienstlichen Aufwendungen besonders erwachsenden, sofort liquiden Kosten zu rechnen sein. Deshalb kann z. B. ein Antheil an den Kosten für Schreibmaterialien oder für ständige Bureau- und Kanzlei-Hülfsarbeiter nicht verlangt werden, auch wenn diese Hülfskräfte oder Materialien zum Theil den Zwecken der Invaliditäts- und Altersversicherung gebient haben.

Porto-Auslagen sind im Allgemeinen als baare Auslagen anzusehen und dann zu erstatten, wenn der betreffenden Behörde überhaupt für die mit der Sendung zusammenhängende Thätigkeit ein Anspruch auf Kostenerstattung zusteht.

Ebenso werden die mit der Betreibung der Rückstände und Strafen verbundenen besonderen Kosten an und für sich zu den baaren Auslagen zu rechnen sein. Indessen fallen die gesammten Kosten der Zwangsvollstreckung einschließlich der Gebühren der Vollziehungsbeamten und etwaiger Portokosten, in erster Linie dem Schuldner zur Last. Die Verpflichtung der Versicherungsanstalten zur Erstattung der baaren Auslagen kann daher in diesen Fällen nur praktisch werden, sofern die Zwangsvollstreckung ganz oder zum Theil fruchtlos ausgefallen ist.

### **Das Reichs-Versicherungsamt.**

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

gez. Goebel.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß und Nachachtung der beteiligten Behörden und Beamten gebracht, daß nach den in derselben aufgestellten Gesichtspunkten die Kosten für die Uebersendung abgegebener Quittungskarten an die Versiche-

rungsanstalt (§ 107 a. a. D.) von den Aufgabestellen, nicht von der Versicherungsanstalt zu tragen find, weil es sich hierbei um die Erfüllung von Verpflichtungen handelt, welche das Gesetz den Behörden als eigene Obliegenheiten unmittelbar zugewiesen hat.

Im brieflichen Verkehr zwischen den Organen der Versicherungsanstalt und den Preussischen Verwaltungsbehörden soll nach Bestimmung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe bis auf Weiteres der Grundsatz gelten, daß in der Regel eine Frankirung der gegenseitigen Sendungen stattfindet.

Oppeln, den 19. Dezember 1891.

### **Der Regierungs-Präsident.**

Euer Hochwohlgebornen — das Königliche Landrathsamt — den Magistrat — benachrichtige ich hierdurch, wie der Herr Minister für Handel und Gewerbe sich damit einverstanden erklärt hat, daß sowohl bei der Aufrechnung der Quittungsarten der Alters- und Invaliditätsversicherung, wie bei Ausstellung der Bescheinigung über deren Inhalt (Ziffer 25 der Anweisung vom 17. Oktober 1890) zur Bezeichnung des Orts und der aufrechnenden Stelle ein Stempel-  
druck verwendet werden darf.

Das Siegel (der Stempel) der betreffenden Behörde aber muß jedesmal besonders beigedrukt, und darf nicht etwa durch ein Zeichen im Bordruck ersetzt werden.

Eine besondere Vollziehung durch Unterschrift des ausstellenden Beamten ist bei der Bescheinigung ebensowenig erforderlich wie bei der Ausstellung oder Aufrechnung der Quittungskarte. Indessen ist die handschriftliche Vollziehung der Bescheinigung auch nicht unzulässig. Wird die Vollziehung für zweckmäßig gehalten, so ist sie handschriftlich zu bewirken; ein Facsimile „Stempel“ ist nicht zu verwenden.

Oppeln, den 2. Dezember 1891.

### **Der Regierungs-Präsident.**

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird zum Besten der Erbauung eines Diakonissenhauses in Breslau im Monat Oktober d. J. eine öffentliche Verloosung von Gold- und Silbergegenständen veranstaltet werden und werden zu diesem Zwecke 100 000 Loose a 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien zur Ausgabe gelangen.

Oppeln, den 14. Januar 1892.

### **Der Regierungs-Präsident.**

## **Verkauf von Pappeln.**

Mittwoch, den 3. Februar d. J., Nachmittags von 2 Uhr ab, sollen auf der nach Gogolin führenden Kreis-Chaussee bei der Barbarakirche zu Groß-Strehlitz, 18 Stück Pappeln meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Groß-Strehlitz, den 20. Januar 1892.

### **Der Kreisaußschuß. von Alten.**

Mit meiner Kreisblattverfügung vom 5. Dezember v. J., betreffend die Ausführung der Landgemeinde-Ordnung (Extrabeilage zu Stück 49 des Groß-Strehlitz'er Kreisblattes pro 1891) ist den Gemeindevorstehern des Kreises je ein Druckeremplar der Landgemeinde-Ordnung und der Ausführungsanweisung I mit dem Auftrage zugegangen, die Kosten desselben mit 16 Pfennige an mein Amt einzusenden. Bisher sind diesem Auftrage nur die Gemeindevorsteher von Kalinowiz, Posnowiz, Sacrau, Zprowa, Dleschka, Dschief, Rosmierz und Suchau nachgekommen.

Die säumigen Gemeindevorsteher werden nochmals zur Zahlung des genannten Betrages binnen einer Woche hiermit aufgefordert.

Groß-Strehlitz, den 20. Januar 1892.

### **Der Königliche Landrath. von Alten.**

## Bekanntmachung.

Bei einer auf dem Dominium Emiltshof gefallenen Kuh ist der Milchbrand constatirt worden.

Ottmuth, 17. Januar 1892.

Der Amtsvorsteher.  
C a s t i e s.

## Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schod.
		Weizen	Koggen	Gerste	Hafer	Erbjen	Kar- toffeln	Heu				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehliß, am 20. Januar 1892	Höchster. Niedrigster.	24 — 22 50	25 — 23 50	17 — 15 15	15 50 14 —	30 — 28 50	7 20 6 80	6 — 5 —	30 — 29 —	2 — 1 80	2 80 2 60	
Ujeß, am 22. Januar 1892	Höchster. Niedrigster.	24 — 23 —	23 — 24 —	17 — 16 —	15 — 13 —	— — — —	7 50 7 —	6 — 5 —	30 — 28 —	2 40 2 —	3 — 3 —	
Veichniß, am 19. Januar 1892	Höchster. Niedrigster.	24 — 23 50	25 — 24 50	16 — 15 —	13 50 12 50	— — — —	6 — 6 —	3 50 3 25	31 — 29 —	2 20 2 —	2 70 2 60	

## — Anzeiger. —

### Königliches Gymnasium.

Am 27. d. Mts. vorm. um 11 Uhr wird zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs im großen Saale des Gymnasiums eine Schulfestlichkeit veranstaltet werden, zu welcher ich im Namen des Lehrerkollegiums alle Freunde und Gönner der Anstalt ergebenst einlade.

Groß-Strehliß, den 21. Januar 1892.

Der Königliche Gymnasialdirektor  
Dr. Larisch.

Die dem Stellenbesitzer und Ortserbeher Herrn **Johann Skowronek** aus **Borowian** zugefügte Beleidigung ziehe ich zurück u. bitte hiermit den Herrn Johann Skowronek öffentlich um Verzeihung.

Joseph Kluba,  
Häusler.

**Dominium Rosniontan** sucht zum 1. April einen nüchternen, ehrlichen, fleißigen, zu jeder Arbeit unverdrossenen, deutsch und polnisch sprechenden **Kutscher**.

Wegen Aufgabe der Wirthschaft ist ein gutes **Arbeitspferd** zu verkaufen bei **Ph. Hawlitschka**  
**Gr.-Strehliß** (Neuer Ring.)

## Vorbereitungs-Anstalt.

für die

### Postgehülfsen-Prüfung Kiel, Ringstraße 55.

Es ist die älteste und größte Anstalt Deutschlands. Bisher bestanden **1000 Schüler die Prüfung**. Falls das Ziel nicht erreicht wird, zahle ich das **Pensions- und Unterrichtsgeld zurück**. Eintritt am **15. Februar** für ältere, oder am **20. April**. Das genaue **Alter ist anzugeben**. Näheres durch

**J. H. F. Tiedemann, Direktor.**